

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in Heimerzheim

Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 04. Dezember 2025 beschlossen, die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal aufzustellen.

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Planungs- und Verkehrsausschuss am 23. April 2026 beschlossen.

Geltungsbereich

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im nördlichen Bereich des Ortsteils Heimerzheim und umfasst das derzeitige Gelände der Kläranlage Heimerzheim. Der Änderungsbereich lässt sich im Norden durch die freie Feldflur, im Osten durch den Swistbach, im Süden durch die Landesstraße L182 sowie im Westen durch die L 163 (Kölner Straße) abgrenzen.

Die Flurstücke 38, 36 (größtenteils) und 41 (teilweise) der Gemarkung Heimerzheim, Flur 25 liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, der im beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab) - schwarz umrandet - dargestellt ist.

Ziel und Zweck der Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal stellt das Plangebiet dieser 13. Änderung als *Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung Abwasser, Kläranlage* dar. Nördlich und östlich sind Landschaftsschutzgebiete nachrichtlich übernommen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, diese aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplanes *Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung Abwasser, Kläranlage* im westlichen Bereich des Plangebietes in *Gewerbliche Baufläche* zu ändern. Im Osten wird eine kleine Fläche als *Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung Pumpwerk* dargestellt, während die übrigen nicht baulich genutzten Flächen, als *Grünflächen* dargestellt werden. Außerhalb der Landschaftsschutzgebiete werden diese im östlichen Bereich außerdem durch *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* überlagert. Die Flächen der Landschaftsschutzgebiete werden nachrichtlich übernommen und überlagernd als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig über die Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o.g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB parallel zu dieser frühzeitigen Veröffentlichung am Verfahren beteiligt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung
- Begründung zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung
- Artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung

Diese werden in der Zeit von

Mittwoch, den 26. August 2026 bis einschließlich Montag, den 28. September 2026

auf der Homepage der Gemeinde Swisttal (<https://www.swisttal.de>) unter dem Menüpfad *Bauen & Wirtschaft* > *Bauleitplanung* > *Bauleitpläne* > *Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung* > *Flächennutzungsplanänderungen* (<https://www.o-sp.de/swisttal/frueh>) zur Ansicht sowie zum Download im PDF-Format bereitgestellt.

Außerdem können die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraumes im Rathaus der Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, von jedermann eingesehen werden. Hierfür steht im ersten Obergeschoss (OG) während der Dienststunden des Fachgebietes III/1 Gemeindeentwicklung

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr sowie

dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

ein Laptop zur Verfügung. Um Zugang zu dem Laptop zu erhalten, stehen die MitarbeiterInnen des Fachgebietes III/1 (Büros 34 und 37 im ersten OG) zur Verfügung. Dabei besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche diesen Ort nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer 02255 309-651 eine Möglichkeit zur Einsichtnahme und eventueller Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Stellungnahmen

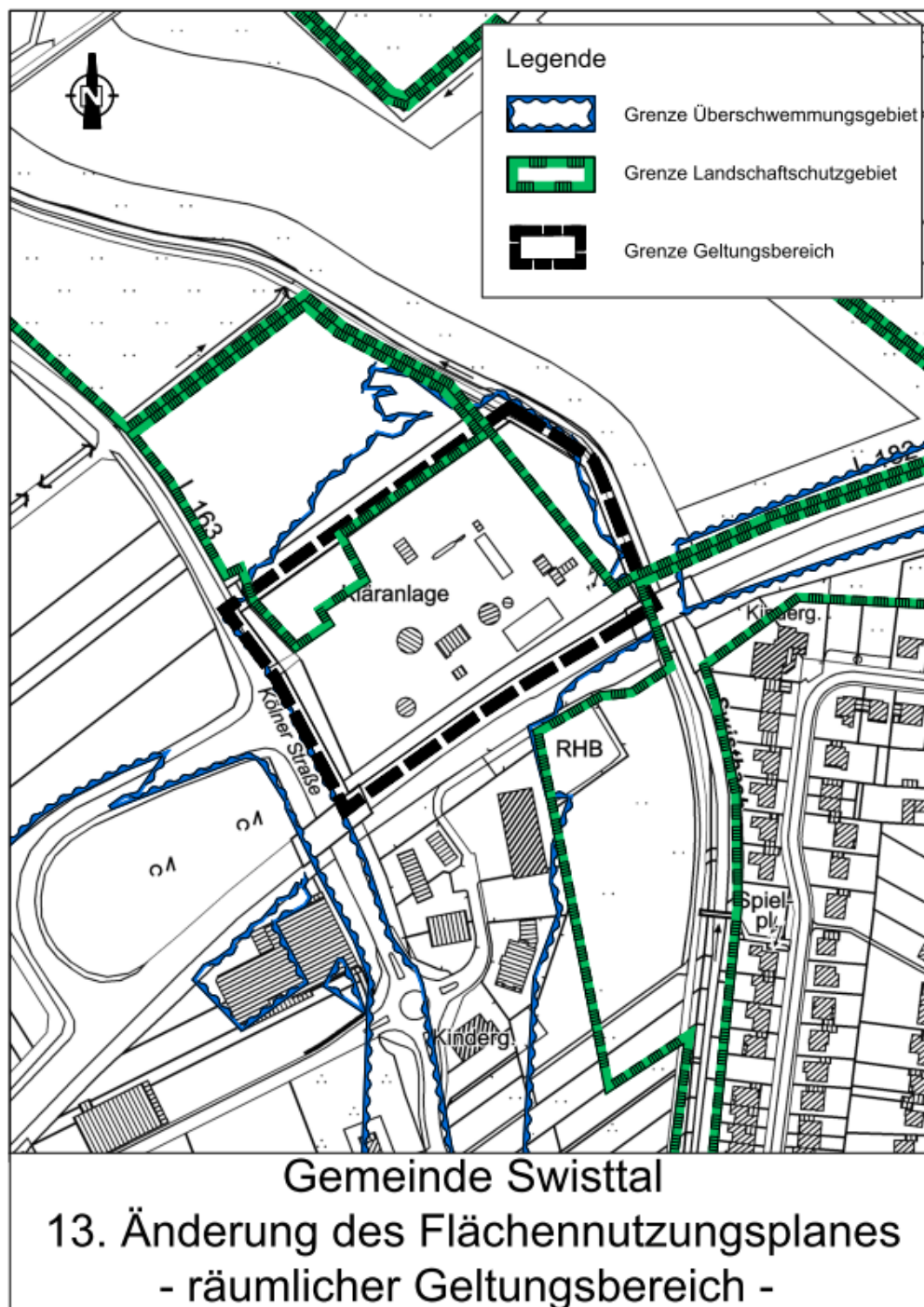
Während der Beteiligungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Planung, bevorzugt elektronisch (z.B. per E-Mail an Lena.Schaefer@swisttal.de) oder auch auf anderem Wege, im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf) abgegeben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten erhalten Sie auf der Webseite der Gemeinde Swisttal unter <https://www.swisttal.de/datenschutzrichtlinie/>.

Hinweis gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse <https://www.swisttal.de/amtliche-bekanntmachung/> abrufbar.



Swisttal-Ludendorf, den 24.08.2026

gez.
 (Leuning)
 Bürgermeister